

Prüfungsbericht

Jahresabschluss zum 31.12.2025

und Lagebericht

Kliniken Lörrach Service GmbH

Lörrach



**WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT**

Till Schätz
Olaf Brank
Philipp Hasenclever
Marc Zeitzschel
Ralph Stange
Dr. Julian Bauer
Janko Franke
Patrick Pfeifle
Susanne Hauser-Reh
Markus Schwarzkopf

Wirtschaftsprüfer/in Steuerberater/in

Marius Henkel
Torsten Grauer
Wirtschaftsprüfer

Prüfungsbericht

Jahresabschluss zum 31.12.2025

und Lagebericht

Kliniken Lörrach Service GmbH

Lörrach

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Prüfungsauftrag	1
B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	2
C. Grundsätzliche Feststellungen	5
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter	5
II. Bestandsgefährdende Tatsachen	7
D. Analyse der wirtschaftlichen Verhältnisse	9
E. Prüfungsdurchführung	10
I. Gegenstand der Prüfung	10
II. Art und Umfang der Prüfung	10
III. Unabhängigkeit	12
F. Feststellungen zur Rechnungslegung	13
I. Vorjahresabschluss	13
II. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	13
III. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
G. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	15
Prüfungsfeststellungen gemäß § 53 HGrG	15
H. Schlussbemerkung	16

Anlagenverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2025	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2025	Anlage 2
Anhang für das Geschäftsjahr 2025	Anlage 3
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025	Anlage 4
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	Anlage 5
Rechtliche Verhältnisse	Anlage 6
Steuerliche Verhältnisse	Anlage 7
Allgemeine Auftragsbedingungen	Anlage 8

Abkürzungsverzeichnis

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	AAB
Abgabenordnung	AO
Bürgerliches Gesetzbuch	BGB
Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung	gGmbH
Handelsgesetzbuch	HGB
Handelsregister Abteilung B	HRB
Haushaltsgrundsätzegesetz	HGrG
Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf	IDW
IDW Prüfungsstandard	IDW PS

A. Prüfungsauftrag

Durch die Gesellschafterversammlung der

Kliniken Lörrach Service GmbH

Lörrach

(im Folgenden auch „Gesellschaft“ genannt)

wurden wir am 26. November 2025 zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 gewählt. Daraufhin erteilte uns die Geschäftsführung den Auftrag, den

Jahresabschluss zum 31.12.2025 und den Lagebericht

unter Einschluss der Buchführung gem. §§ 316 ff HGB zu prüfen und über das Ergebnis unserer Prüfung zu berichten.

Der Gegenstand, die Art und der Umfang der Prüfung, die wir unserem Auftrag zugrunde gelegt haben, sind in Abschnitt E dargestellt.

Auftragsgemäß wurde der Prüfungsumfang um folgende Sachverhalte erweitert:

- Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gem. § 53 Abs. 1 HGrG.

Die Durchführung der Prüfung erfolgte unter Beachtung der durch das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) vorgegebenen Grundsätze.

Für die Durchführung unseres Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, sind die als 8 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01.01.2024 maßgebend.

Dieser Prüfungsbericht ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet. Er wurde zur Dokumentation der durchgeführten Prüfung gegenüber der Gesellschaft und nicht für Zwecke Dritter erstellt, denen gegenüber wir entsprechend der im Regelungsbereich des § 323 HGB geltenden Rechtslage keine Haftung übernehmen.

B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht (Anlage 1 bis Anlage 4) haben wir folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Kliniken Lörrach Service GmbH, Lörrach

PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss der Kliniken Lörrach Service GmbH, Lörrach, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Kliniken Lörrach Service GmbH, Lörrach, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025.
- Der beigefügte Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

WESENTLICHE UNSICHERHEIT IM ZUSAMMENHANG MIT DER FORTFÜHRUNG DER UNTERNEHMENSTÄTIGKEIT

Wir verweisen auf die Angaben im Abschnitt „Allgemeine Hinweise“ des Anhangs und in Abschnitt 2.3.1 „Vermögens- und Finanzlage“ des Lageberichts, in denen der gesetzliche Vertreter beschreibt, dass für die Annahme der Unternehmensfortführung die Fortführungsprognose der Gesellschafterin, der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, für die die Gesellschaft nahezu ausschließlich tätig ist, entscheidend ist. Die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH befindet sich aufgrund der in den letzten Jahren erwirtschafteten defizitären Jahresergebnisse und den damit verbundenen Zahlungsmittelabflüssen in einer bestandsgefährdenden Lage. Des Weiteren bestehen finanzielle Risiken aus potenziellen Kostensteigerungen aus dem noch nicht abgeschlossenen Bauprojekt. Die Fortführung der Unternehmenstätigkeit der Gesellschafterin ist daher von der weiteren finanziellen Unterstützung durch den Landkreis Lörrach sowie der Erhöhung der Bankenfinanzierung für den Neubau des Zentralklinikums abhängig. Der Landkreis Lörrach hat die gegenwärtig erforderlichen Finanzierungsmaßnahmen getroffen, um die gemäß der Liquiditätsplanung für den Prognosezeitraum zu erwartende Liquiditätslücke zu schließen.

Wie im Abschnitt „Allgemeine Hinweise“ des Anhangs und Abschnitt 2.3.1 „Vermögens- und Finanzlage“ des Lageberichts dargelegt, zeigen diese Ereignisse und Gegebenheiten, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und Lagebericht sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

VERANTWORTUNG DES GESETZLICHEN VERTRETERS FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresab-

schluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

C. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den gesetzlichen Vertreter

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir im Folgenden zur Beurteilung der Lage der Gesellschaft durch den gesetzlichen Vertreter Stellung.

Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

Im Lagebericht des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft sind folgende Aussagen hervorzuheben:

- Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Werk- und Dienstleistungen aller Art, insbesondere von Service-, Reinigungs- Gastronomie- und Logistikleistungen für Einrichtungen des Gesundheitswesens insbesondere der Kliniken des Landkreises Lörrach, ihrer Tochtergesellschaften und für andere Einrichtungen und Tochtergesellschaften des Landkreises Lörrach, die Erbringung von sonstigen Unterstützungsleistungen im Rahmen des gemeinsamen Betriebs der Kliniken des Landkreises Lörrach sowie die Arbeitnehmerüberlassung nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) und der Erbringung von Personaldienstleistungen aller Art, insbesondere Personalmanagementaufgaben und Personalabrechnungen, nicht jedoch Arbeitsvermittlung.
- Im Rahmen des unterjährigen Berichtswesens und der Jahresabschlüsse werden finanzielle und nicht-finanzielle Indikatoren und Kennzahlen herangezogen. Die für die Gesellschaft wesentlichen finanziellen Leistungsindikatoren sind die monatlichen Erträge aus bereitgestellten Dienstleistungen (= Umsatzerlöse) sowie die dazugehörigen Personalkosten.
- Die Umsatzerlöse betrugen im Geschäftsjahr 2025 T€ 7.411 (2024: T€ 7.746) und liegen somit unter der Prognose einer Fortschreibung der Erlöse auf Niveau des Geschäftsjahres 2024.
- Ein Vergleich der Erträge mit dem Vorjahr ist aufgrund der Schließung des Standorts Rheinfelden ab Mai 2024 aus Sicht der Geschäftsführung nur eingeschränkt möglich. Ab diesem Zeitpunkt wurden sämtliche Dienstleistungen für diesen Standort nicht mehr erbracht. An den Standorten Lörrach, St. Elisabethenkl. und Schopfheim gab es in 2025 im Vergleich zum Vorjahr geringere Erlöse durch die Gestellung des Küchenpersonals (T€ -83), für die Arbeitnehmerüberlassung in den medizinischen Bereichen (T€ - 379) und den Reinigungsleistungen sowie Bettenaufbereitung (T€ -382).
- Die Personalkosten betrugen im Geschäftsjahr T€ 7.095 (2024: T€ 7.123). Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich damit eine Reduzierung der Personalkosten um rund T€ 28 oder 0,4 %. Insgesamt wurden die Personalzahlen entsprechend der Prognose des Vorjahres praktisch konstant zum Vorjahresdurchschnitt gehalten. Spürbare Veränderungen gab es insbesondere im Pflegedienst (+2,17 VK), medizinisch-technischer Dienst (-1,55 VK), Wirtschaftsdienst (+2,67) und Gastronomie (-2,23 VK).

- Im Bereich der Sachkosten gab es einen Abbau von ca. T€ 162, welcher insbesondere auf einen starken Rückgang bei den Personalbeschaffungskosten zurückzuführen ist (T€ -107). Aufgrund von Steuererstattungen des Vorjahres ist in diesem Kostenblock ein deutlich positiverer Saldo als in Jahr 2024 zu verzeichnen.
- Der Anstieg des Eigenkapitals auf € 1.597.861,81 ist auf den Jahresüberschuss (€ 102.874,10) des Geschäftsjahres 2025 zurückzuführen.
- Das Betriebsergebnis ist mit ca. T€ 103 positiv und übertrifft damit den Planansatz der Geschäftsführung von T€ 78.
- Die Kliniken Lörrach Service GmbH kann seit ihrem Bestehen in jedem Jahr ein positives Jahresergebnis vorweisen. Das Ergebnis 2025 entspricht den Erwartungen der Geschäftsführung.
- Für die Annahme der Unternehmensfortführung bei der Gesellschaft ist die Fortführungsprognose der Gesellschafterin, der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, für die die Gesellschaft nahezu ausschließlich tätig ist, entscheidend. Die Gesellschafterin befindet sich ausweislich ihrer Liquiditätsplanung in einer angespannten Liquiditätssituation. Die Fortführung der Unternehmenstätigkeit der Gesellschafterin ist daher von der weiteren finanziellen Unterstützung durch den Landkreis Lörrach sowie der Erhöhung der Bankenfinanzierung für den Neubau des Zentralklinikums abhängig. Der Landkreis Lörrach hat daher die gegenwärtig erforderlichen Finanzierungsmaßnahmen getroffen, um die gemäß der Liquiditätsplanung für den Prognosezeitraum zu erwartende Liquiditätslücke zu schließen.

Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für vertretbar. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Kernaussagen hinzuweisen:

- Die Leistungen der Kliniken Lörrach Service GmbH werden ausschließlich für die Kliniken erbracht. Entsprechend korrespondieren die Erlöse mit den im Wirtschaftsplan 2026 der Kliniken GmbH veranschlagten Kostenpositionen. Der Personalbereich wird bedarfsgerecht an die Leistungsnachfrage der Kliniken angepasst. Diese Maßnahmen werden im Jahr 2026 fortgeführt.
- Für das Geschäftsjahr 2026 wird ein Jahresüberschuss in Höhe von € 102.935 eingeplant. Grundlage hierfür ist gemäß Geschäftsführung eine Fortschreibung der Erlös- und Personalstruktur auf dem Niveau des Geschäftsjahres 2025.

Zusammenfassende Feststellung

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse halten wir die Darstellung und Beurteilung der Lage der Gesellschaft und ihrer voraussichtlichen Entwicklung durch die gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Lagebericht für zutreffend.

II. Bestandsgefährdende Tatsachen

In Erfüllung unserer Berichtspflicht i. S. d. § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB über Tatsachen, die den Bestand der Kapitalgesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können, weisen wir besonders auf die von der Geschäftsführung im Abschnitt „Allgemeine Hinweise“ des Anhangs und im Abschnitt 2.3.1 „Vermögens- und Finanzlage“ des Lageberichts dargestellten Sachverhalte hin, wonach die Gesellschaft aufgrund der umfangreichen Erbringung von internen Dienstleistungen an die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH direkt abhängig von der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH und deren finanzieller Situation ist.

Die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH ist am Bilanzstichtag 31. Dezember 2025 bilanziell überschuldet und weist einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von T€ 5.119 (i.Vj.: positives Eigenkapital in Höhe von T€ 792) aus.

Die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH hat in den letzten Jahren defizitäre Jahresergebnisse erwirtschaftet. Dadurch ist auch die Liquiditätslage zunehmend angespannt. Durch den derzeitig erwirtschafteten nachhaltig negativen operativen Cash-Flow können der bestehende Kapitaldienst sowie weitere Eigenmittel finanzierte Investitionen nicht mehr finanziert werden. Des Weiteren bestehen finanzielle Risiken aus potenziellen Kostensteigerungen aus dem noch nicht abgeschlossenen Bauprojekt. Die Fortführung der Unternehmenstätigkeit der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH ist daher von der weiteren finanziellen Unterstützung durch den Landkreis Lörrach sowie der Erhöhung der Bankenfinanzierung für den Neubau des Zentralklinikums abhängig.

Der Landkreis Lörrach hat die gegenwärtig erforderlichen Finanzierungsmaßnahmen getroffen, um die gemäß der Liquiditätsplanung für den Prognosezeitraum zu erwartende Liquiditätslücke bei der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH zu schließen. Der Landkreis Lörrach ist auch weiterhin bereit, die Liquidität der Kliniken zu stützen.

Die Bürgschaft des Landkreises Lörrach wurde durch Beschluss am 20. Januar 2026 zugunsten der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH für den Bau des neuen Zentralklinikums von Mio. € 207 auf Mio. € 302 erhöht, um eine entsprechende Erhöhung der Bankenfinanzierung zu ermöglichen.

Darüber hinaus sieht der Landkreis Lörrach für das Geschäftsjahr 2026 einen Betriebskostenzuschuss in Höhe von Mio. € 15,0 und für das Geschäftsjahr 2027 in Höhe von Mio. € 10,0 an die Kliniken vor.

Des Weiteren werden die bisher der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH vom Landkreis gewährten Kredite sowie der Kreditrahmen in Höhe von Mio. € 52,0 auch für die Jahre 2026 und 2027 beibehalten. Die Tilgung des Kredits wird für diesen Zeitraum weiterhin gestundet.

Aufgrund des öffentlichen Versorgungsauftrags der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, des in Abstimmung mit dem Landkreis Lörrach bereits in Bau befindlichen Zentralklinikums, der Erhöhung der Bürgschaften zur Darlehensfinanzierung des Neubaus sowie der bereits vereinbarten Betriebskostenzuschüsse und

der Tilgungsaussetzung der Darlehen geht die Geschäftsführung auch künftig von der Unterstützung der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH durch den Gesellschafter aus und sieht die Liquidität der Gesellschaft als gesichert an.

Gleichzeitig weist die Geschäftsführung der Kliniken darauf hin, dass zur Abwendung der bestandsgefährdenden Risiken aus den operativen Verlusten und für die Finanzierung der Fertigstellung des im Bau befindlichen Zentralklinikums die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH weiterhin auf Zuschüsse und Zuweisungen der Öffentlichen Hand sowie auf die finanzielle Unterstützung durch den Gesellschafter angewiesen sind.

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen haben sich im ersten Halbjahr 2026 weiter zugespitzt. Durch die militärischen Anspannungen im Nahen Osten ist mit steigenden Sachkosten zu rechnen. Zudem führen politische Entscheidungen (GKV-Stabilisierungsgesetz) zu weiteren wirtschaftlichen Belastungen.

Sollten die zugesagten Mittel vom Gesellschafter der Kliniken in den kommenden Jahren nicht so eintreffen bzw. die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sich verschärfen, könnte das Klinikum seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen. Eine insolvenzrechtliche Überschuldung ist jedoch nicht vorliegend, da die Finanzierung der Geschäftstätigkeit unter den genannten Prämissen gesichert ist.

Die Geschäftsführung sieht zum jetzigen Zeitpunkt in der Gesamtbetrachtung, auch unter den voraussichtlichen negativen Effekten des Beitrags-Stabilisierungsgesetzes, keine bestandsgefährdenden Risiken für die Kliniken und somit für die Kliniken Lörrach Service GmbH.

Nach den uns vorliegenden Auskünften und Informationen halten wir die Einschätzung der Geschäftsführung für angemessen. Aufgrund der bereits zugesagten und geplanten Maßnahmen des Gesellschafters der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, der angestoßenen strukturellen Maßnahmen und des gesetzlichen Versorgungsauftrags der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH ist mit einer Bestandsgefährdung der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH und somit der Kliniken Lörrach Service GmbH im angegebenen Prognosezeitraum nicht ernsthaft zu rechnen.

D. Analyse der wirtschaftlichen Verhältnisse

Aufgrund der überschaubaren Größe der Gesellschaft sowie der Art und des Umfangs ihrer Geschäftstätigkeit im Berichtsjahr ist die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft direkt aus dem Jahresabschluss (Anlage 1 bis 3) ersichtlich. Wir haben daher in Absprache mit dem Berichtsadressaten auf eine gesonderte Darstellung und Analyse verzichtet.

E. Prüfungsdurchführung

I. Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung, den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie den Anhang - und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags geprüft.

Die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze für unsere Prüfung des Jahresabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften der §§ 242 bis 256a und der §§ 264 bis 288 HGB sowie die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und die Sondervorschriften des GmbH-Gesetzes. Prüfungskriterien für den Lagebericht waren die Vorschriften des § 289 HGB.

Bei der Prüfung beachteten wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG). Hierzu haben wir in Abschnitt G gesondert berichtet.

II. Art und Umfang der Prüfung

Unsere Prüfung haben wir in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Die Grundzüge unseres prüferischen Vorgehens haben wir bereits im Abschnitt „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“ (vgl. Abschnitt B.) dargestellt. Zusätzlich geben wir folgende Informationen zu unserem Prüfungsansatz und unserer Prüfungsdurchführung:

Phase I: Entwicklung einer an den Geschäftsrisiken ausgerichteten Prüfungsstrategie und eines darauf abgestimmten Prüfungsprogramms

Erlangung eines Verständnisses von dem Unternehmen und dessen Umfeld, einschließlich des internen Kontrollsystems und der für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen.

Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern auf Abschluss- und Aussageebene.

Ableitung einer Prüfungsstrategie und eines darauf abgestimmten Prüfungsprogramms, mit dem Ziel ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen, um das Prüfungsrisiko auf ein vertretbar niedriges Maß zu reduzieren. Das Prüfungsprogramm enthält die von den Mitgliedern des Prüfungsteams durchzuführenden Prüfungshandlungen nach Art, zeitlicher Einteilung und Umfang.

Festlegung folgender Prüfungsschwerpunkte in unserem Prüfungsprogramm:

- Existenz der Umsatzerlöse und Periodenabgrenzung in der Umsatzrealisierung,
 - Existenz der Forderungen gegen Gesellschafter und Vollständigkeit der Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter,
 - Vollständigkeit der sonstigen Rückstellungen,
 - Vollständigkeit der Angaben im Anhang,
 - Plausibilität der prognostischen Angaben im Lagebericht sowie
 - Angemessenheit der Going-Concern Prämisse.
-

Phase II: Auswahl und Durchführung kontrollbasierter Prüfungshandlungen

Auswahl und Durchführung kontrollbasierter Prüfungshandlungen aufgrund von Risikoeinschätzung und Kenntnis der Geschäftsprozesse und Systeme.

Beurteilung der Angemessenheit, Ausgestaltung sowie der Wirksamkeit der ausgewählten rechnungslegungsbezogenen Kontrollmaßnahmen.

Phase III: Auswahl und Durchführung aussagebezogener Prüfungshandlungen

Bestimmung von Art, Umfang und Zeitpunkt der aussagebezogenen Prüfungshandlungen.

Durchführung analytischer Prüfungen von Abschlussposten.

Durchführung von Einzelfallprüfungen in Stichproben und Beurteilung von Einzelsachverhalten.

Weiterhin haben wir u.a. folgende Standardprüfungshandlungen vorgenommen:

- Einholung und Beurteilung von Bankbestätigungen.

Prüfung der Angaben im Anhang sowie im Lagebericht, insbesondere prognostischer Angaben.

Phase IV: Gesamtbeurteilung der Prüfungsergebnisse und Berichterstattung

Bildung des Prüfungsurteils auf Basis der Gesamtbeurteilung der Prüfungsergebnisse.

Berichterstattung in Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk.

Mündliche Erläuterung der Prüfungsergebnisse gegenüber dem Management.

Bei der Planung und Durchführung der Prüfung sowie bei der Beurteilung der Auswirkungen von identifizierten falschen Darstellungen auf die Prüfung und von etwaigen nicht korrigierten falschen Darstellungen auf den Abschluss und ggf. den Lagebericht haben wir das Konzept der Wesentlichkeit beachtet.

Wir haben die Prüfung in den Zeiträumen April bis Juni 2026 bis zum 25. Juni 2026 durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erbracht worden. Der gesetzliche Vertreter hat uns die Vollständigkeit dieser Aufklärungen und Nachweise sowie der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts schriftlich bestätigt.

III. Unabhängigkeit

Bei unserer Abschlussprüfung haben wir die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet.

F. Feststellungen zur Rechnungslegung

I. Vorjahresabschluss

Der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Vorjahresabschluss wurde von der Gesellschafterversammlung am 26. November 2025 festgestellt. Die Geschäftsführung wurde entlastet.

Die Gesellschafterversammlung beschloss, den Jahresüberschuss 2024 in Höhe von € 81.816,33 und den bestehenden Gewinnvortrag in Höhe von € 1.382.713,50 auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Vorjahresabschluss und die weiteren offenlegungspflichtigen Unterlagen wurden am 19. Januar 2026 im Unternehmensregister veröffentlicht. Die Einreichung erfolgte fristgerecht am 12. Dezember 2025.

II. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften. Die aus weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht geführt.

Als zusammenfassendes Ergebnis unserer Prüfung, die sich auf

- die Ordnungsmäßigkeit der Bestandteile des Abschlusses und deren Ableitung aus der Buchführung,
- die Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben,
- die Beachtung der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften,
- die Beachtung aller für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen

erstreckt hat, haben wir den in Abschnitt B. wiedergegebenen Bestätigungsvermerk erteilt.

III. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Gemäß § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB gehen wir nachfolgend in Ergänzung zur Darstellung im Anhang auf wesentliche Bewertungsgrundlagen und – sofern vorliegend – den Einfluss von Änderungen in den Bewertungsgrundlagen sowie auf sachverhaltsgestaltende Maßnahmen ein.

Zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verweisen wir auf die Angaben und Erläuterungen in dem von den gesetzlichen Vertretern aufgestellten Anhang. Sie entsprechen den handelsrechtlichen Vorschriften.

Darüber hinaus nehmen wir nachfolgend zu dem Einfluss der wesentlichen Bewertungsgrundlagen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses Stellung.

Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte

Für das Berichtsjahr wurde keine Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten mit wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft festgestellt.

Ermessensspielräume

Bei der Festlegung von wertbestimmenden Faktoren können sich Ermessensspielräume ergeben. Für den Berichtszeitraum wurden keine Ermessensspielräume mit wesentlicher Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft festgestellt.

Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Die Gesellschaft hat im Berichtszeitraum gegenüber dem Vorjahr keine wesentlichen Änderungen in den Bewertungsgrundlagen vorgenommen. Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden abweichend von den Vorjahren ausgeübt oder wertbestimmende Faktoren abweichend von den Vorjahren angesetzt wurden.

2. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Für den Berichtszeitraum wurden keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichem Einfluss auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft festgestellt.

3. Zusammenfassende Beurteilung

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

G. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Prüfungsfeststellungen gemäß § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir gemäß den Vorschriften des § 53 Abs. 1 HGrG gehandelt. Demnach war zu prüfen, ob die Geschäfte ordnungsgemäß durchgeführt wurden, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages.

Die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH und ihre Tochtergesellschaften werden aus einer einheitlichen Organisationsstruktur heraus verwaltet. Wir verweisen daher hinsichtlich der Berichterstattung gemäß den Anforderungen des Prüfungsstandards 720 des Instituts der Wirtschaftsprüfer e. V. (IDW) auf die Berichterstattung der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH. Darüber hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten oder Beanstandungen ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit oder der wirtschaftlichen Verhältnisse von Bedeutung sind.

H. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2025 der Kliniken Lörrach Service GmbH, Lörrach, erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n.F.).

Stuttgart, 25. Juni 2026

BW PARTNER

Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft



Susanne Hauser-Reh
Wirtschaftsprüferin



Marius Henkel
Wirtschaftsprüfer

Eine Verwendung des in diesem Prüfungsbericht wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Anlagen

[illegible]

Kliniken Lörrach Service GmbH**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025**

	2025		2024
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	7.411.659,20		7.746.497,91
2. Sonstige betriebliche Erträge	<u>67.824,63</u>		<u>58.738,83</u>
		7.479.483,83	<u>7.805.236,74</u>
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	5.690,30		100,88
b) Aufwendungen für bezogenen Leistungen	94.500,75		<u>86.792,81</u>
		100.191,05	<u>86.893,69</u>
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	5.844.533,01		5.930.520,82
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	1.256.168,35		<u>1.192.824,29</u>
davon für Altersversorgung EUR 13.975,98 (i. Vj. TEUR 16)		7.100.701,36	<u>7.123.345,11</u>
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.005,14	1.005,14
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		209.625,58	371.660,85
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-34.942,40	140.486,62
8. Ergebnis nach Steuern		102.903,10	81.845,33
9. Sonstige Steuern		<u>29,00</u>	<u>29,00</u>
10. Jahresüberschuss		<u>102.874,10</u>	<u>81.816,33</u>

Kliniken Lörrach Service GmbH, Lörrach
Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom
1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025

Anhang

Die Kliniken Lörrach Service GmbH mit Sitz in Lörrach ist im Handelsregister von Freiburg im Breisgau unter HRB Nr. 670216 eingetragen.

Allgemeine Hinweise

Die Gesellschaft ist eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB.

Der Jahresabschluss der Service GmbH wurde nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften unter Beachtung der Regelungen des GmbHG aufgestellt. Alleiniger Gesellschafter ist die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, Lörrach.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren nach § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Die Form der Darstellung, insbesondere die Gliederung der aufeinander folgenden Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, wurde beibehalten.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurde von der Unternehmensfortführung ausgegangen. Für die Annahme der Unternehmensfortführung bei der Gesellschaft ist die Fortführungsprognose der Gesellschafterin, der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, für die die Gesellschaft nahezu ausschließlich tätig ist, entscheidend. Die Gesellschafterin befindet sich ausweislich ihrer Liquiditätsplanung in einer angespannten Liquiditätssituation. Die Fortführung der Unternehmenstätigkeit der Gesellschafterin ist daher von der weiteren finanziellen Unterstützung durch den Landkreis Lörrach sowie der Erhöhung der Bankenfinanzierung für den Neubau des Zentralklinikums abhängig. Der Landkreis Lörrach hat daher die gegenwärtig erforderlichen Finanzierungsmaßnahmen getroffen, um die gemäß der Liquiditätsplanung für den Prognosezeitraum zu erwartende Liquiditätslücke zu schließen.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren im Wesentlichen die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Die Sachanlagen sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bilanziert. Die Nutzungsdauern werden grundsätzlich nach der linearen Methode unter analoger Verwendung der steuerlichen Abschreibungstabellen festgesetzt, diese beträgt für andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung 5-10 Jahre. Abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit Anschaffungskosten von mehr als EUR 250 bis EUR 800 werden über die Nutzungsdauern nach den steuerlichen Abschreibungstabellen abgeschrieben.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nominalwert angesetzt. Risiken im Forderungsbestand waren nicht zu berücksichtigen.

Die liquiden Mittel werden zum Nennbetrag angesetzt.

Das gezeichnete Kapital wird mit dem Nennwert angesetzt.

Die Rückstellungen sind in Höhe des nach kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt worden und berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Ein Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

Erläuterungen zur Bilanz

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben -analog zum Vorjahr- eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr. Zum Bilanzstichtag bestehen Forderungen gegen den Gesellschafter in Höhe von TEUR 1.933 (i.V. TEUR 1.833), die aus Lieferungen und Leistungen resultieren.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen in Höhe von TEUR 0,5 (i.V. TEUR 4,3) resultieren aus Forderungen aus dem laufenden Geschäftsverkehr und haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Das gezeichnete Kapital beträgt TEUR 25 und ist vollständig eingezahlt.

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten im Wesentlichen Rückstellungen für Mehrarbeit/Urlaub (TEUR 408), Archivierung (TEUR 21) sowie interne und externe Jahresabschlusskosten (TEUR 13).

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 18 (i.V. TEUR 28) haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Zum Bilanzstichtag bestehen Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter in Höhe von TEUR 12 (i.V. TEUR 103). Sie haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr und umfassen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Die sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 58 (i.V. TEUR 26) haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr und betreffen im Wesentlichen Steuerverbindlichkeiten.

Im Geschäftsjahr sind keine latenten Steuern angefallen. Zudem wurde eine Steuererstattung aus dem Vorjahr in Höhe von TEUR 56 vereinnahmt.

Sonstige Angaben

In der Geschäftsführung waren im Jahr 2025 tätig:

- Herr Udo Lavendel, Vorsitzender der Geschäftsführung (CEO) der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH
- Frau Monika Röther, Geschäftsführerin (COO) der Kliniken des Landkreises Lörrach (Austritt am 31.05.2026)

Die Geschäftsführer sind befugt, die Gesellschaft allein zu vertreten. Sie sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Gemäß § 288 Abs. 1 HGB unterbleibt die Angabe der Gesamtbezüge der Geschäftsführung.

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Jahresüberschuss in Höhe von EUR 102.874,10 auf neue Rechnung vorzutragen.

In 2025 waren durchschnittlich 241 Mitarbeiter beschäftigt, davon 222 gewerbliche und 19 kaufmännische Vollzeitkräfte.

Nachtragsbericht

Nach dem Bilanzstichtag sind Ereignisse eingetreten, die für die Beurteilung der künftigen wirtschaftlichen Entwicklung von Bedeutung sein können. Hierzu zählt insbesondere die Eskalation des Konflikts im Nahen Osten im Jahr 2026. Infolge der geopolitischen Spannungen ist mit anhaltenden Belastungen auf den Energie- und Rohstoffmärkten zu rechnen. Insbesondere bei Öl und Gas bestehen Risiken weiterer Preissteigerungen, die sich mittelbar auf die Kostenstruktur der Gesellschaft auswirken können.

Lörrach, den 25.06.2026

Kliniken Lörrach Service GmbH, Lörrach

Udo Lavendel
Geschäftsführer

Kliniken Lörrach Service GmbH

Entwicklung des Anlagenvermögens vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

	Entwicklung der Anschaffungskosten					Entwicklung der Abschreibungen				Restbuchwerte	
	Stand 01.01.2025	Zugang	Umbuchung	Abgang	Stand 31.12.2025	Stand 01.01.2025	Zugang	Abgang	Stand 31.12.2025	Stand 31.12.2025	Stand Vorjahr
	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Sachanlagen											
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausst.	101.653,79	0,00	0,00	0,00	101.653,79	100.022,39	1.005,14	0,00	101.027,53	626,26	1.631,40
	101.653,79	0,00	0,00	0,00	101.653,79	100.022,39	1.005,14	0,00	101.027,53	626,26	1.631,40
Summe Anlagevermögen	101.653,79	0,00	0,00	0,00	101.653,79	100.022,39	1.005,14	0,00	101.027,53	626,26	1.631,40

Kliniken Lörrach Service GmbH

Lagebericht

für das Geschäftsjahr 2025

1. Grundlagen

Die Gesellschaft wurde bereits im August 2006 als DATA-MED Dienstleistungsgesellschaft mbH gegründet und im Februar 2018 in die Kliniken Lörrach Service GmbH umbenannt, da sich der Unternehmenszweck im Laufe der Jahre geändert hat.

Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Werk- und Dienstleistungen aller Art, insbesondere von Service-, Reinigungs- Gastronomie- und Logistikleistungen für Einrichtungen des Gesundheitswesens insbesondere der Kliniken des Landkreises Lörrach, ihrer Tochtergesellschaften und für andere Einrichtungen und Tochtergesellschaften des Landkreises Lörrach, die Erbringung von sonstigen Unterstützungsleistungen im Rahmen des gemeinsamen Betriebs der Kliniken des Landkreises Lörrach sowie die Arbeitnehmerüberlassung nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) und der Erbringung von Personaldienstleistungen aller Art, insbesondere Personalmanagementaufgaben und Personalabrechnungen, nicht jedoch Arbeitsvermittlung. Zum Unternehmensgegenstand gehörten zudem Servicedienstleistungen im Bereich Energiehandel und -versorgung sowie Energiemonitoring und -management für die Kliniken des Landkreises Lörrach und deren Tochtergesellschaften.

2. Wirtschaftsbericht

2.1 Entwicklung der Gesamtwirtschaft und der Branche

2.1.1 Entwicklung der Gesamtwirtschaft und der Branche

Die deutsche Wirtschaft zeigte im Jahr 2025 insgesamt Anzeichen einer moderaten Erholung, blieb jedoch weiterhin von Unsicherheiten beeinflusst. Nach einem Rückgang des preisbereinigten Bruttoinlandsprodukts um 0,3 % im Jahr 2024 verzeichnete die Wirtschaft 2025 wieder ein leichtes Wachstum von 0,2 %, wie das Statistische Bundesamt (Destatis) berichtet.

Gleichzeitig sank die durchschnittliche Inflationsrate auf 2,2 %, nachdem sie im Vorjahr noch bei 2,6 % gelegen hatte. Die Kombination aus geringem Wirtschaftswachstum und rückläufiger Inflation spricht für eine langsame konjunkturelle Stabilisierung bei abnehmendem Preisdruck.

Darüber hinaus belasteten geopolitische Konflikte und internationale Handelsstreitigkeiten weiterhin die Exportmärkte und globalen Lieferketten. Vor diesem Hintergrund hoben politische Akteure und Wirtschaftsexperten die Bedeutung nachhaltiger Investitionen sowie technologischer Innovationen hervor, um die langfristige Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands zu stärken.

2.1.2 Erlössituation

Im Rahmen des unterjährigen Berichtswesens und der Jahresabschlüsse werden finanzielle und nicht-finanzielle Indikatoren und Kennzahlen herangezogen. Die für uns wesentlichen finanziellen Leistungsindikatoren sind die monatlichen Erträge aus bereitgestellten Dienstleistungen (= Umsatzerlöse) sowie die dazugehörigen Personalkosten.

Ein Vergleich der Erträge mit dem Vorjahr ist aufgrund der Schließung des Standorts Rheinfelden ab Mai 2024 nur eingeschränkt möglich. Ab diesem Zeitpunkt wurden sämtliche Dienstleistungen für diesen Standort nicht mehr erbracht. An den Standorten Lörrach, ELI und Schopfheim gab es in 2025 im Vergleich zum Vorjahr geringere Erlöse durch die Gestellung des Küchenpersonals (-83 T€), für die Arbeitnehmerüberlassung in den medizinischen Bereichen (-379 T€) und den Reinigungsleistungen sowie Bettenaufbereitung (-382 T€).

Die Umsatzerlöse betrugen im Geschäftsjahr 2025 7.411 T€ (2024: 7.746 T€) und liegen somit unter der Prognose einer Fortschreibung der Erlöse auf Niveau des Geschäftsjahres 2024.

2.2 Personal- und Sozialbereich

2.2.1 Kostenentwicklung

Die Personalkosten betrugen im Geschäftsjahr 7.095 T€ (2024: 7.123 T€). Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich damit eine Reduzierung der Personalkosten um rund 28 T€ oder 0,4 %. Insgesamt wurden die Personalzahlen entsprechend der Prognose des Vorjahres praktisch konstant zum Vorjahresdurchschnitt gehalten. Spürbare Veränderungen gab es insbesondere im Pflegedienst (+2,17 VK), Medizinisch-technischer Dienst (-1,55 VK), Wirtschaftsdienst (+2,67) und Gastronomie (-2,23 VK).

2.2.2 Kapazitätsentwicklung der Ressource Personal

Die Personalentwicklung der Service GmbH zeigt sich in folgender Übersicht:

Dienststart	Ø 2025	Ø 2024	Differenz
00 Ärztlicher Dienst	0	0	0
01 Pflegedienst	6,91	4,74	2,17
02 Med.techn.Dienst	4,17	5,72	-1,55
03 Funktionsdienst	21,98	20,73	1,25
04 Klinisches Hauspersonal	0	0	0
05 Wirtschaftsdienst	23,66	20,99	2,67
06 Technischer Dienst	0,18	0,18	0
07 Verwaltung	10,13	11,07	-0,94
08 Sonderdienst	0	0	0,10
10 Personal d. Ausbildung	0	0	0
11 Sonstiges Personal	0	0	0
Gesamt I ¹⁾	67,13	63,43	3,70
12 Gebäudereiniger	59,82	59,65	0,17
13 Gastronomie	31,00	33,23	-2,23
Gesamt II	157,95	156,31	1,64

¹⁾ Gesamt I (ohne 12 Gebäudereiniger u. 13 Gastronomie): Basis für Personalkostenhochrechnung

2.3 Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage

2.3.1 Vermögens und Finanzlage

Das Bankguthaben und damit die vorhandene Liquidität lag am 31.12.2025 bei 58 TEUR (2024:166 TEUR).

Die Forderungen gegen den Gesellschafter betrugen am 31. Dezember 2025 TEUR 1.933 (i.V. TEUR 1.833) und resultieren vollumfänglich aus der Leistungserbringung an die Kliniken des Landkreises Lörrach.

Für die Annahme der Unternehmensfortführung bei der Gesellschaft ist die Fortführungsprognose der Gesellschafterin, der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, für die die Gesellschaft nahezu ausschließlich tätig ist, entscheidend. Die Gesellschafterin befindet sich ausweislich ihrer Liquiditätsplanung in einer angespannten Liquiditätssituation. Die Fortführung der Unternehmenstätigkeit der Gesellschafterin ist daher von der weiteren finanziellen Unterstützung durch den Landkreis Lörrach sowie der Erhöhung der Bankenfinanzierung für den Neubau des Zentralklinikums abhängig. Der Landkreis Lörrach hat daher die gegenwärtig erforderlichen Finanzierungsmaßnahmen getroffen, um die gemäß der Liquiditätsplanung für den Prognosezeitraum zu erwartende Liquiditätslücke zu schließen.

Der Anstieg des Eigenkapitals auf 1.597.861,81 EUR ist auf den Jahresüberschuss (102.874,10 EUR) des Geschäftsjahres 2025 zurückzuführen.

2.3.2 Ertragslage

Die Gesamterlöse sind im Vergleich zum Vorjahr um 326 TEUR auf 7.479 TEUR zurückgegangen, was im Wesentlichen auf geringere Erlöse bei den Hauptleistungen zurückzuführen ist (s. 2.1.2).

Auf der Aufwandsseite sind hauptsächlich die Personalkosten (s. 2.2.1) relevant.

Im Bereich der Sachkosten gab es einen Abbau von ca. 162 T€, was insbesondere auf einen starken Rückgang bei den Personalbeschaffungskosten zurückzuführen ist (-107 T€). Aufgrund von Steuererstattungen des Vorjahres ist in diesem Kostenblock ein deutlich positiverer Saldo als in 2024 zu verzeichnen.

Das Betriebsergebnis ist mit ca. 103 T€ positiv und übertrifft damit den Planansatz von 78 TEUR.

2.3.3 Gesamtaussage zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die Kliniken Lörrach Service GmbH kann seit ihrem Bestehen in jedem Jahr ein positives Jahresergebnis vorweisen. Auch das Ergebnis 2025 entspricht den Erwartungen. Die Strukturen wurden zeitnah und flexibel an die Erlössituation angepasst. Als Partner für die Kliniken Lörrach GmbH bleibt die Service GmbH unverzichtbar.

3. Voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Risiken und Chancen

3.1 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen und zugrunde gelegte Annahmen

Die wirtschaftliche Erholung in Deutschland entwickelt sich schwächer als ursprünglich erwartet. Zu Beginn des Jahres 2026 reduzierte die Bundesregierung ihre Prognose für das Wachstum des realen Bruttoinlandsprodukts auf 1,0 %, nachdem im Herbst zuvor noch von einem Wachstum in Höhe

von 1,3 % ausgegangen worden war. Nach Angaben der Bundesregierung verlief die wirtschaftliche Erholung im zweiten Halbjahr 2025 weniger dynamisch als prognostiziert. Auch der Einstieg in das Jahr 2026 gestaltete sich schwierig. Insbesondere die staatlichen Investitionsprogramme zur Modernisierung der Infrastruktur, zum Klimaschutz sowie zur Stärkung der Bundeswehr kommen langsamer voran als geplant. Zusätzlich wirken sich höhere US-Zölle belastend auf die deutschen Exporte in die Vereinigten Staaten aus. Im weiteren Verlauf des Jahres wird jedoch mit einer konjunkturellen Belebung gerechnet, die vor allem durch eine steigende Binnennachfrage getragen werden soll.

Der Arbeitsmarkt zeigte sich zuletzt insgesamt stabil. Nach Einschätzung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ist jedoch erst im Zuge einer nachhaltigen konjunkturellen Erholung mit einem deutlicheren Rückgang der Arbeitslosigkeit zu rechnen. Für das Jahr 2026 wird daher eine durchschnittliche Arbeitslosenquote von 6,2 % prognostiziert. Im Jahr 2025 hatte diese im Durchschnitt bei 6,3 % gelegen.

3.2 Voraussichtliche Entwicklung

Die Leistungen der Kliniken Lörrach Service GmbH werden ausschließlich für die Kliniken erbracht. Entsprechend korrespondieren die Erlöse mit den im Wirtschaftsplan 2026 der Kliniken GmbH veranschlagten Kostenpositionen. Im Personalbereich wird bedarfsgerecht an die Leistungsnachfrage der Kliniken angepasst. Diese Maßnahmen werden im Jahr 2026 fortgeführt.

Für das 2026 wird ein Jahresüberschuss in Höhe von 102.935 Euro eingeplant. Grundlage hierfür ist eine Fortschreibung der Erlös- und Personalstruktur auf dem Niveau des Geschäftsjahres 2025.

Lörrach, den 25.06.2026

Udo Lavendel
Geschäftsführer

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Kliniken Lörrach Service GmbH, Lörrach

PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss der Kliniken Lörrach Service GmbH, Lörrach, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Kliniken Lörrach Service GmbH, Lörrach, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025.
- Der beigefügte Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

WESENTLICHE UNSICHERHEIT IM ZUSAMMENHANG MIT DER FORTFÜHRUNG DER UNTERNEHMENSTÄTIGKEIT

Wir verweisen auf die Angaben im Abschnitt „Allgemeine Hinweise“ des Anhangs und in Abschnitt 2.3.1 „Vermögens- und Finanzlage“ des Lageberichts, in denen der gesetzliche Vertreter beschreibt, dass für die Annahme der Unternehmensfortführung die Fortführungsprognose der Gesellschafterin, der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, für die die Gesellschaft nahezu ausschließlich tätig ist, entscheidend ist. Die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH befindet sich aufgrund der in den letzten Jahren erwirtschafteten defizitären Jahresergebnisse und den damit verbundenen Zahlungsmittelabflüssen in einer bestandsgefährdenden Lage. Des Weiteren bestehen finanzielle Risiken aus potenziellen Kostensteigerungen aus dem noch nicht abgeschlossenen Bauprojekt. Die Fortführung der Unternehmenstätigkeit der Gesellschafterin ist daher von der weiteren finanziellen Unterstützung durch den Landkreis Lörrach sowie der Erhöhung der Bankenfinanzierung für den Neubau des Zentralklinikums abhängig. Der Landkreis Lörrach hat die gegenwärtig erforderlichen Finanzierungsmaßnahmen getroffen, um die gemäß der Liquiditätsplanung für den Prognosezeitraum zu erwartende Liquiditätslücke zu schließen.

Wie im Abschnitt „Allgemeine Hinweise“ des Anhangs und Abschnitt 2.3.1 „Vermögens- und Finanzlage“ des Lageberichts dargelegt, zeigen diese Ereignisse und Gegebenheiten, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und Lagebericht sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

VERANTWORTUNG DES GESETZLICHEN VERTRETERS FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresab-

schluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Stuttgart, 25. Juni 2026

BW PARTNER

Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft



Susanne Hauser-Reh
Wirtschaftsprüferin



Marius Henkel
Wirtschaftsprüfer

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder Lageberichts einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Rechtliche Verhältnisse

I. Tabellarische Übersicht

Firma:	Kliniken Lörrach Service GmbH
Rechtsform:	Die Gesellschaft ist eine kleine Kapitalgesellschaft iSd § 267 Abs. 1 HGB.
Sitz:	Lörrach
Gegenstand des Unternehmens:	Erbringung von Werk- und Dienstleistungen aller Art, insbesondere von Service-, Reinigungs- Gastronomie- und Logistikleistungen für Einrichtungen des Gesundheitswesens insbesondere der Kliniken des Landkreises Lörrach, ihrer Tochtergesellschaften und für andere Einrichtungen und Tochtergesellschaften des Landkreises Lörrach, die Erbringung von sonstigen Unterstützungsleistungen im Rahmen des gemeinsamen Betriebs der Kliniken des Landkreises Lörrach sowie die Arbeitnehmerüberlassung nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) und der Erbringung von Personaldienstleistungen aller Art, insbesondere Personalmanagementaufgaben und Personalabrechnungen, nicht jedoch Arbeitsvermittlung. Zum Unternehmensgegenstand gehörten zudem Servicedienstleistungen im Bereich Energiehandel und -versorgung sowie Energiemonitoring und -management für die Kliniken des Landkreises Lörrach und deren Tochtergesellschaften
Handelsregister:	Die Gesellschaft ist im Handelsregister von Freiburg im Breisgau unter HRB Nr. 670216 eingetragen. Ein Handelsregisterauszug vom 07. April 2026 mit der letzten Eintragung vom 23. Dezember 2025 lag uns vor.
Gesellschaftsvertrag:	Die derzeitige Fassung datiert vom 26. März 1986 mit letzter Eintragung durch Beschluss vom 02. Februar 2018.
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr
Gesellschaftskapital:	€ 25.000,00

Organe:	Die Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung.
Geschäftsführer:	- Geschäftsführer: Lavendel, Udo - Geschäftsführerin: Röther, Monika Hildegard (bis 31. Mai 2026)
Vertretung:	Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, vertreten zwei gemeinsam oder ein Geschäftsführer mit einem Prokuristen. Einzelvertretungsbefugnis kann erteilt werden. Die Geschäftsführer können von den Beschränkungen des § 181 BGB allgemein befreit werden.
Verträge von besonderer Bedeutung:	Das Rechnungs- und Personalwesen der Gesellschaft wird mit Dienstleistungsvertrag vom 20. Januar 2012 durch die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH wahrgenommen und über eine Umlage an die Gesellschaft weiterbelastet.

Steuerliche Verhältnisse

Außenprüfung:	Die letzte steuerliche Außenprüfung für die Jahre 2008 bis 2011 wurde im Geschäftsjahr 2014 abgeschlossen.
Organschaft:	Die Kliniken Lörrach Service GmbH unterliegt grundsätzlich der Regelbesteuerung gemäß den §§ 16 bis 18 des UStG. Es besteht jedoch eine umsatzsteuerliche Organschaft mit dem Landkreis Lörrach, zu der auch die Alleingesellschafterin Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH gehört. Soweit Lieferungen und Leistungen innerhalb der Organschaft erfolgen, handelt es sich um nichtsteuerbare Innenumsätze. Für den Vorsteuerabzug ist daher auf die Ausgangsumsätze der Organschaft abzustellen, wobei hier die wesentlichsten Umsätze nach § 4 Nr. 14 UStG von der Umsatzsteuer befreit sind. Damit ist insoweit für die Organgesellschaft gemäß § 15 Abs. 2 UStG die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer (Vorsteuer) nicht abzugsfähig und ist somit als Bestandteil der Anschaffungskosten und Aufwendungen zu behandeln.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.